

Schul- und Hausordnung der Realschule Meßstetten

Unsere Schule ist nicht nur ein Ort, an dem sich Schüler, Lehrer und Eltern im Rahmen des Unterrichts und darüber hinaus begegnen, sondern auch alle am Schulleben beteiligten Personen: Sekretärin, Hausmeister, Reinigungskräfte und Gäste.

Daher ist es notwendig, dass wir uns an Absprachen und Regeln sowie an das Leitbild unserer Schule halten.

Wir wollen uns in gegenseitiger Achtung und Wertschätzung begegnen und miteinander einen rücksichtsvollen und fairen Umgang pflegen.
Wir stellen niemanden bloß und versuchen unsere Konflikte offen anzusprechen und gerecht zu lösen.

I. Verhalten im gesamten Schulbereich

1. Auf dem **Schulgelände/ der Schulanlage** nehmen wir Rücksicht aufeinander. Wir verhalten uns so, dass sich andere weder provoziert noch bedroht fühlen. Damit wir niemanden gefährden oder verletzen, unterlassen wir gegenseitiges Schubsen, Raufen und Schneeballwerfen.

Insbesondere ist verboten: Sachbeschädigung, Rauchen, Alkohol, Drogen, Erpressung und das Mitführen von Waffen.

2. Jede Klasse hat das Recht auf ein sauberes **Schulhaus** und daher die Pflicht für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Den Müll werfen wir in die dafür vorgesehenen Behälter. Im Schulhaus ist es verboten, Kaugummi zu kauen. Wir hängen unsere Jacken an die Garderobe und nehmen beim Betreten des Klassenzimmers unsere Mützen ab.
 - Wir sind für die Einrichtung und die im Klassenzimmer befindlichen Gegenstände verantwortlich und gehen sorgsam damit um.
 - Jeder ist für die Sauberkeit rund um seinen Sitzplatz verantwortlich.
 - Der Ordnungsdienst sorgt dafür, dass die Tafel geputzt ist.
 - Am Ende eines Unterrichtsvormittags achten wir darauf, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und die Stühle aufgestuhlt sind.
 - Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, auf dem Fenstersims zu sitzen.

3. Die **Fachräume und Sportstätten** dürfen nur in Begleitung der jeweiligen Fachlehrkraft betreten werden.

- Deshalb werden die Schultaschen bei geschlossen angetroffenen Fachräumen so abgestellt, dass der Zugang zur Türe nicht versperrt ist. Nach dem Aufschließen betreten wir den Raum ohne zu drängeln.
- Jeder ist für seine Wertsachen selber verantwortlich. Deshalb nehmen wir an dem Tag, an dem wir Sport haben, nur das Nötigste mit.
- Bei Besuch der Sportstätten außerhalb des Schulgeländes sind die Schüler verpflichtet, in Gruppen auf dem vorgeschriebenen Weg zu gehen. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Fachlehrer möglich.

4. In den **Pausen** und in der **unterrichtsfreien Zeit**

a) auf dem Pausenhof

Bewegung und frische Luft tut allen gut. Deshalb verlassen die Schüler/innen in den großen Pausen das Schulhaus auf direktem Weg, d. h. nicht über das Gymnasium.

An den Tagen, an denen sich die Schüler im unteren Stock aufhalten dürfen, wird dies durch ein entsprechendes Schild (Wolke) signalisiert.

Damit eine Aufsicht gewährleistet ist, darf das Schulgelände während der regulären Unterrichtszeit nicht verlassen werden. In der Mittagspause oder bei verkürzter Unterrichtszeit ist das Verlassen erlaubt.

Der Schulhof wird von allen Schülern und Schülerinnen des Schulzentrums (Realschule und Gymnasium) gemeinsam genutzt. Wir halten uns an die Anweisungen der Aufsichtspersonen beider Schulen.

Um Beschädigungen und Manipulationen an den Fahrrädern zu vermeiden, halten wir uns vom Fahrradständer fern.

b) in der Mensa

Für den Bereich der Mensa gilt die aktuelle Benutzerordnung!

Jacken und Taschen bleiben bei den Kleiderständern vor dem Eingang.

c) in den Aufenthaltsräumen

Schülerinnen und Schüler der Realschule dürfen die Aufenthaltsräume des Gymnasiums sowohl vor dem Unterricht als auch während der Mittagspause mitbenutzen. Aus Rücksicht auf die Schüler, die ab 13.30 Uhr bereits wieder Unterricht haben, dürfen sich ab diesem Zeitpunkt die Schüler auf dem Schulhof oder im Aufenthaltsraum, nicht aber auf den Fluren oder in der Aula aufhalten.

d) an den Bushaltestellen

Das Einsteigen in die Busse kann bei unvorsichtigem Verhalten für die wartenden Schülerinnen und Schüler gefährlich werden.

Für einen geordneten Ablauf stellen wir uns hintereinander an.

Erst wenn der entsprechende Bus vollständig zum Stehen gekommen ist, steigen wir ruhig und ohne zu drängeln ein.

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen beider Schulen ist Folge zu leisten.

5. **Handys** und andere **digitale Endgeräte**

Im Schulhaus und auf dem Schulgelände dürfen Handys und andere schülereigene digitale Endgeräte, wie z.B. Smartwatches oder Tablets, nicht eingeschaltet sein. Video- und Tonaufnahmen sowie dringende Telefongespräche sind im gesamten Schulbereich nur mit Genehmigung der Schulleitung oder einer Lehrkraft erlaubt.

Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung von privaten Laptops oder Tablets im Unterricht werden ausschließlich von der Schulleitung erteilt.

II. Verhalten im Unterricht

1. **Vor dem Unterricht**

Damit der Unterricht pünktlich beginnen kann, begibt sich jede Schülerin und jeder Schüler mit dem Gong auf den Platz und legt die Unterrichtsmaterialien bereit. Es ist ein Zeichen von gegenseitigem Respekt, wenn sich Lehrer/innen und Schüler/innen höflich begrüßen.

2. **Während des Unterrichts**

Voraussetzung für das Vorankommen im Unterricht ist, dass alle Hausaufgaben termingerecht und mit der entsprechenden Sorgfalt erledigt werden.

Erfolgreiches Lernen im Unterricht kann nur stattfinden, wenn alle Schülerinnen und Schüler dem Unterrichtsgeschehen mit der notwendigen Aufmerksamkeit folgen und ihren Beitrag dazu leisten.

Eine Störung des Unterrichts durch Schüler wirkt sich nicht nur nachteilig auf das eigene Weiterkommen, sondern auch auf den Lernerfolg der übrigen Schülerinnen und Schüler aus.

Sollte ein Alarmfall eintreten, verhalten wir uns gemäß der Alarmordnung.

III. Fehlen, Entschuldigungen und Beurlaubungen

Wenn Schülerinnen und Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert sind, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Die Entschuldigung muss durch die Eltern erfolgen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Anfragen wegen Beurlaubungen richten sich an den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin.

IV. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Schüler und Schülerinnen, die mit ihrem Verhalten den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule behindern, gegen die Schulordnung verstoßen, Sachen beschädigen oder Personen gefährden, müssen mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen, wie sie im §90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg beschrieben sind.

verabschiedet von der Schulkonferenz der Realschule Meßstetten am 28.03.2023.